

### Landesverband Nordostdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften 12161 Berlin, Fregestr. 44

Telefon: (030) 851 05-5220, Telefax: (030) 851 05-5225

E-Mail: service@berlin.lvbg.de

03.08.2006 No/tg

### An die

Durchgangsärzte, Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen), Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

### Rundschreiben D 5/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

 Montagsfortbildungen im ukb DOK 410.4

Sie erhalten das Programm für die Montagsfortbildungsveranstaltung für D- und H-Ärzte am 04.09.2006.

Beginn ist 19.00 Uhr.

Ort: Hörsaal des Unfallkrankenhauses Berlin, Warener Straße 7, 12683 Berlin

2. Mittwochsfortbildung DOK 410.4

Sie erhalten das Programm für die Mittwochsfortbildungsveranstaltung für D- und H-Ärzte am 13. September 2006.

Beginn ist 19.00 Uhr.

Ort: Hörsaal der Chirurgischen Klinik und Poliklinik, Schillingallee 35, 18055 Rostock.

- 3. gelöscht
- 4. Arbeitshinweise "Rechnungsprüfung" DOK 418.19/044

Die Verbände der Unfallversicherungsträger haben unter Mitwirkung von ärztlichen Beratern "Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen" erarbeitet.

Die Arbeitshinweise sollen Unklarheiten bei der Rechnungsstellung vermeiden und zugleich eine bundesweit einheitliche Handhabung von gebührenrechtlichen Einzelfragen sicherstellen.

Teil I. befasst sich mit den Vorschriften des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger, in den weiteren Teilen II. bis XII. werden die einzelnen Abschnitte der UV-GOÄ behandelt. Die bisherigen Hinweise zur Abrechnung anästhesiologischer Leistungen und die Leitlinie zur Abrechnung in der Augenheilkunde, die mit den jeweiligen Berufsverbänden abgestimmt sind, wurden in die entsprechenden Teile IV. bzw. VIII. integriert. Die Hinweise zur Strahlendiagnostik, MRT usw. (vgl. Teil XII.) wurden aktuell mit dem Berufsverband der Radiologen und mit der Deutschen Röntgengesellschaft abgestimmt.

Die Arbeitshinweise sind auf der Website der Landesverbände (www.lvbg.de) abrufbar und können von dort aus heruntergeladen werden.

5. Einführungslehrgang in die Durchgangsarzttätigkeit DOK 411.12

Unser nächster Einführungslehrgang in die Durchgangsarzttätigkeit findet statt am

06. Dezember 2006, 09.00 Uhr im Unfallkrankenhaus Berlin Warener Straße 7, 12683 Berlin

Anmeldungen können telefonisch über unseren Landesverband (Tel.: 030 – 85 105 52 20) bzw. über unsere Internetdatenbank (www.lvbg.de/lv/pages/veranst.html erfolgen.

### 6. MdE-Bemessung bei Totalendprothesen-Versorgung am Kniegelenk DOK 451/006

Der Verwaltungsausschuss "Heilverfahren" des HVBG hat über die Frage, wie die MdE bei Versorgung mit einer Totalendprothese am Kniegelenk einzuschätzen ist, beraten.

Nach ärztlichen Stellungnahmen hat sich die abstrakte Funktionseinbuße bei dieser Versorgungsform in den vergangenen 20 Jahren nachhaltig im Sinne einer besseren medizinischen Versorgung verändert. Dabei seien insbesondere Fortschritte im Bereich der chirurgischen Techniken, eine Verbesserung der verwendeten Materialien sowie ein verbessertes Design der Implantate erzielt worden. Angesichts dieser Entwicklung erscheine die in der Literatur vertretene Auffassung, die MdE bei einer Totalendoprothesen-Versorgung grundsätzlich und mindestens mit 30% anzusetzen, als nicht länger haltbar.

Daher wird es als begründet angesehen, die MdE bei einer regelrecht funktionierenden Totalendoprothese mit 20% einzuschätzen.

### 7. Unternehmer-/Ehegattenpflichtversicherung DOK 322/020

Als Anlage senden wir Ihnen eine Aufstellung der Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Der Geschäftsführer

(Nolting)





### Mittwochsfortbildung am 13.09.2006

19.00 Uhr Begrüßung - Th. Mittlmeier/H. Nolting -Standardversorgung und Fehlermöglichkeiten nach Verletzungen am 19.10 Uhr Ellbogengelenk - Th. Mittlmeier -Instabilitäten des Ellbogengelenks 19.25 Uhr - M. Beck -19.40 Uhr Diskussion 19.50 Uhr Falldemonstration M.d.E.-Feststellung in der gesetzlichen Unfallversicherung 20.05 Uhr - T. Grap -20.20 Uhr Diskussion 20.30 Uhr **Imbiss** 





Bundesverband der für die Berufsgenossenschaften tätigen Ärzte E. V.

### Montagsfortbildung am 04.09.2006

Begrüßung 19.00 Uhr Metallentfernung – was bleibt drin, was soll raus? 19.05 Uhr - Laun -19.30 Uhr Diskussion 19.45 Uhr Falldemonstration Aktuelles zu DALE-UV 20.00 Uhr - Gebhard / Drutschmann -20.25 Uhr Diskussion 20.35 Uhr **Imbiss** 

# Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VIII)

## Stand 01.01.2006

Umfang und Beginn der Leistungen	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.	Wie unter 1.	Wie unter 1.
Versicherungssumme (JAV)	60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächst- höheren durch 900 teil- baren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst- JAV (2006: € 63.000,-).	80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächst- höheren durch 450 teil- baren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst- JAV (2006: € 63.000,-).	70 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthäheren durch 1.200 teilbaren Betrag. Höherversicherung aufAntrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 72.000,-).
Pflichtversicherte Personen	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Versicherungsbeginn bei Unternehmern ohne Beschäftigte und deren Ehegatten in der Regelerst ab dem Tag nach Eingang der Mitteilung nach § 192 Abs. 1 SGB VII.	Unternehmer und die im Unter- nehmen tätigen Ehegatten. Befreiung auf Antrag möglich.	Unternehmer, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind. Befreiung auf Antrag, wenn diese selbst jährlich nicht mehr als 100 Arbeitstage (8 Stunden = 1 Arbeitstag) im Unternehmen arbeiteten.
Berufsgenossenschaft (BG)	1. BG Druck und Papierverarbeitung	2. Lederindustrie-BG	3. Textil- und Bekleidungs-BG

BG Nahrungsmittel	und Gaststätten
4.	

nehmen mitarbeitenden Ehegatten; und Beherbergungsgewerbes ınnernäßig mehr als fünf Arbeitnehme weniger als 2.400 Arbeitsstunden Versicherungspflicht, wenn regel-Jnternehmer und ihre im Unterhalb eines vollen Kalenderjahres beschäftigt werden oder für ein Jnternehmen des Gaststättengeleistet werden (Kleinstunterauf Antrag Befreiung von der nehmen).

80 v.H. der Bezugsgröße höheren durch 1.200 teilgerundet auf den nächst-(§ 18 SGB IV), ggf. auf-Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 62.400,-) Höherversicherung auf baren Betrag.

Wie unter 1.

### 5. Fleischerei-BG

o.a. Personen hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig sind und das nehmen tätigen Ehegatten, <u>aus-</u> Jnternehmer und die im Unterundzwanzigsten Teil der neben-3efreiung auf Antrag, wenn die monatlich mindestens den vierstehenden (Mindest-)Versichermonatliche Bruttoarbeitsentgelt der nebenstehenden (Mindest-) Sozialversicherungsrenten, die Versicherungssumme erreicht; mindestens den zwölften Teil genommen Hausschlachter. außerdem beim Bezug von ungssumme erreichen.

<u>Ausnahmen:</u> Verkauf von Waren Unternehmen tätigen Ehegatten. außerhalb eines stehenden Ge-Unternehmer und deren im

80 v.H. der Bezugsgröße Höherversicherung aut (§ 18 SGB IV).

JAV (2006: € 72.000, -). Antrag bis zum Höchst-

ınfähigkeit mehr als sieben Tage andauert, dann Wie unter 1., Verletztengeld wird bei ambulanter Heilbehandlung nur gezahlt, wenn die Arbeitsaber vom ersten Tag an.

Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird Verletztengeld ab einer Versicherung bei einem gesetzlichen Kranken-Beı stationärer Heilbehandlung sowie bei Bestehen versicherungsträger mit Krankengeldanspruch ab dem ersten Tag gezahlt.

Anm.. Änderung bzgl. des Beginns des Anspruchs auf Verletztengeld für gesetzlich krankenversicherte Internehmer/Ehegatten wird derzeit geprüft.

> BG für den Einzelhandel ó.

IAV (2006: € 70.000,-). Antrag bis zum Höchst-Höherversicherung aut € 20.000,-

eststellung der Arbeitsunfähigkeit, bei stationärer der vierten Woche nach dem Tage der ärztlichen entsteht bei ambulanter Behandlung mit Beginn Wie unter 1., der Anspruch auf Verletztengeld

(11)

U

werbes (als stehendes Gewerbe gilt nicht der Verkauf im Wohn-raum oder aus Automaten) und nebenberuflicher Einzelhandel, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, wenn in dem Unternehmen ständig nicht mehr als fünf Personen beschäftigt sind.

BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen Fahrzeughaltungen

BG für

ω.

Angaben davernd nicht oder nur gebundenen Verkehrsgewerbes, Unternehmen sowie patentierte Binnenlotsen, die ein amtliches bezeichneten Strecke versehen. -otsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent sonen beschäftigt werden, der Befreiung auf Antrag möglich, solange im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Pergeringfügig im Unternehmen eweiligen Einrichtungen und rätig wird oder ein Existenz-Unternehmer nach seinen Unternehmer des straßen-Binnenschifffahrt mit ihren der jeweils artverwandten des Flugverkehrs und der

Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 62.400,-). € 20.000,Höherversicherung auf
Antrag bis zum HöchstJAV (2006: € 72.000,-)
Für Personen, die einen
Existenzgründungszuschuss nach § 4211 Abs. 1
SGB III erhalten, dart die
Höchstversicherungssumme
für die Zeit der Förderung
€ 25.000,- nicht übersteigen.

Behandlung mit deren Beginn. Für Versicherte, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, besteht der Anspruch auf Verletztengeld bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Anspruch auf Krankengeld hätten.

Wie unter 1.

Wie unter 1.; Verletztengeldzahlung aus einer Höherversicherung erfolgt bei ambulanter Behandlung nach Ablauf von 42 Tagen nach dem Arbeitsunfall. Die Karenzfrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.

gründungszuschuss nach § 4211 Abs. 1 SGB III bezogen wird.

> Gesundheitsdienst Wohlfahrtspflege BG für 6

der Haarbearbeitung sowie ihre im Unter-Unternehmer des Friseurhandwerks und der Unternehmer lediglich geringfügig Befreiung auf Antrag möglich, wenn nehmen mitarbeitenden Ehegatten. tätig ıst, d. h. seıner selbständigen a) nicht mehr als zehn Stunden Täfigkeit als Friseur auf Dauer

Wie unter 1. (§ 18 SGB IV), aufgerundet 60 v.H. der Bezugsgröße IAV (2006: € 72.000,-) Höherversicherung auf Antrag bıs zum Höchstauf volle 1000 Euro.

> ohne Geschäftslokal und wöchentlich,

ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörige nachgeht.

der Wohlfahrtspflege selbständig Tätigen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 SGB VII Beachte: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind u.a. alle im Gesundheitsdienst und genannten Personen <u>kraft Gesetzes</u> rersichert.

# Allgemeine Melde- und Nachweispflichten

Auch wenn weder versicherte Personen beschäftigt werden noch eine Pflichtversicherung für Unternehmer besteht, ist dem zuständigen Unfall-Versicherungsträger gemäß § 192 Abs. 1 SGB VII <u>binnen einer Woche</u> nach Beginn des Unternehmens u.a.

1. Art und Gegenstand des Unternehmens,

die Zahl der Versicherten und

3. der Eröffnungstag oder der Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen mitzuteilen. Spätere Änderungen sind dem Unfallversicherungsträger <u>innerhalb von vier Wochen</u> mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 und 4 SGB VII).

(1)